



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.X. Sechzehende Session, den regulirten Modum Coreferendi mit den Münsterischen, ingleichen, mit den Churfürstlichen Gesandten, betreffend. Protocollum darüber.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646. Herkommen in dem Römischen Reich nichts benehmen, noch, was mit ausländischen 1646.
Febr. Botschaften practiciret werde, auf die Reichs-Gesandtschaften extendiret wer- Febr.
den könne.

S. X.

XVI. Session,
worinnen
endlich der
Modus Cor-
referendi
mit denen
Münsteri-
schen Gesand-
ten, ingleichen
denen Electo-
ralibus, re-
guliret wird.

Mittler Zeit langte die Meynung der Münsterischen Gesandten über den Modum Correferendi, zu Osnabrück ein, welche in der, am 26ten Februar. abgehaltenen Sechzehenden Session, den Osnabrückischen Gesandten eröffnet wurde, und hauptsächlich dahin ging, man sollte alle 4. Classen der Propositionen, durch tractiren, und so dann erst zu einer Haupt-Correlation schreiten, wodurch man mehrere Zeit gewinnen würde, als wann, nach einer jeden absolvirten Classe, die Re- & Correlationes so fort angestellet würden; die Kayserliche Gesandten würden auch in den Tractaten nicht fortfahren, bis sie der Stände Gutachten, über alle 4. Classen auf einmahl beisammen hätten, weil viele Punkten eine

genaue Connexion miteinander führeten. Es wurde aber zu Osnabrück geschlossen, alles was bishero über die erste Classe daselbst wäre tractiret worden, in eine umständliche Relation zusammen zu fassen, und den Münsterischen Gesandten zuzuschicken; sodann aber ohngesäumt die Consultationes über die folgenden Classen fort zusehen. Belangend hingegen die Correlation mit den Churfürstlichen Gesandten; wäre des Fürsten-Raths Bedencken dem Churfürstlichen Directorio schriftlich zu überschieken, und hernachmals das Haupt-Bedencken, sowohl zu Osnabrück als zu Münster, in duplo zu übergeben; Ausweis nachstehenden Protocolli.

Diē. 3. Martii 1646.
per Magdeburg.

SESSIO PUBLICA XVI.

Donnerstags den 26. Februar. hora 8. matut.

Directorium: P. p. Es werden sich dieselben erinnern, was am 23. dieses super modo Re- & Correferendi für Meinungen ausgefallen; als 1) daß dieselbe an beyden Orten über der ersten Classe angestellet. 2) Daß der Herren Protektirenden Meynung, wie ingleichen die Vota Singularia singularem statum betreffende, inferiret. 3) Daß in den Consultationibus Ordinariis super Puncto Satisfactorinis, Extraordinarie aber in Puncto Gravaminum fortgefahren werden möchte.

Diese Meinungen hätte er denen Directoriis zu Münster zugeschrieben, welche sie auch in Consultation gezogen und herüber berichtet, daß sie die Sache gleichfalls vorgenommen und folgender massen resolviret hätten. Vor allen hätte man sich zu erinnern, des machten Conclufi: daß man nemlich von einer Classe zur andern zur Re- & Correlation schreiten wolle. Nachdem aber denen Herren Münsterischen unterschiedene Ursachen zu Gemüth gangen, daß es besser sey, alles zusammen zu tragen und in ein Reichs-Bedencken zu bringen, sonderlich wegen nachfolgenden Motiven: Weiles 1) zu Beförd- und Beschleunigung des Hauptzwecks dienlich, damit sonst mit so öfftern Re- & Correlationibus grosse Zeit hinweg ginge. Zumahl 2) bey der Zertheilung der Collegiorum die Re- & Correlationes nicht ohne Difficultät und Unbequemlichkeit anzustellen, dahero füglicher seyn würde, alle Classen völig und auf einmahl zur Re- & Correlation zu bringen. Insonderheit 3) weil auch die Herren Kayserlichen, ehe man ein vollkommenes Reichs-Bedencken übergeben, sich super Duplica nicht wohl heraus lassen können. Endlich auch 4) damit den Cronen, auf ihr inständiges Begehren gratificiret werden möchte.

1646.
Febr.

So thäten sie demnach allhiefige Fürsten und Stände ersuchen, ob man sich dahin bequemen wolle, daß alle Classes auf einmahl zur Re- & Correlation gebracht, oder, da es ja nicht gefällig, sondern man auf der Re- & Correlation super Prima Classe verharren wolle, daß man doch in den übrigen dreyen Classibus nacheinander fortfahren und auf einmal hindurch kommen möchte, ehe dann ad Re- & Correlationem geschritten werde.

Oesterreich: Wegen Oesterreich repetire er dasjenige, was zu Münster geschlossen, auch hiebedor von ihme selbst vorgebracht worden, daß es nemlich der beförderlichste Weg seyn möchte, wann man auf einmahl alle 4. Classes zur Re- und Correlation bringen wollte, doch wolle er hierunter Niemanden präjudiciren, noch etwas vergeben, sondern halte gleichwohl dafür, wann man ja super Prima Classe erst zu Re- & Correferiren gemeyner wäre, daß doch die übrigen 3. Classes in eine Re- und Correlation gebracht werden möchten.

Bayern: Bedachte sich der beschienenen Communication, und conformirte sich dem Münsterischen Concluso desto mehr, weil er auch der Meynung gewesen, daß zu Gewinnung der Zeit erst alle 4. Classes durchgangen, und nachmahls die Re- und Correlation vorgenommen werden möchte: so er auch nochmals, doch andern unvorgreiflich, für das rathsamste und bequemste halten wollte ꝛ. da man aber einen sùglichern Weg vorzuschlagen wüßte, wolle er sich dem nicht entziehen.

Würzburg: Man sey zwar a parte Würzburg indiff-erent, und möge geschehen lassen, daß die Classes in eine oder mehr Re- & Correlationes gebracht werden. Dieweil man aber allereits und jederzeit der Meynung gewesen, daß die Tractaten aller Möglichkeit nach zu beschleunigen, also, da man noch der Meynung wäre, die Classen Primam erst zu re- und correferiren, und solches auch die Herren Münsterischen placitirten, wolle er sich demselben mit conformiren.

Magdeburg: Bedachte sich gleichfalls der Communication, und hätte die Meynung dahin eingenommen, aus was Ursachen die Herren Münsterischen es für besser hielten, alle Classes durch zu handeln und hernachmals erst Re- und Correlation anzustellen. Dieweil er sich nun erinnere, was hiebedor für wichtige Rationes fürkommen, warum nicht eher ad Classen Secundam zu schreiten, biß super Prima das Bedencken abgefasset und übergeben: so lasse er es an Seiten Magdeburg nochmals darbey bewenden. Wann aber dasselbe geschehen: könne nichts desto weniger zu den nachfolgenden Classibus geschritten werden.

Basel: Wie Würzburg.

Pfalz-Lautern: Hätte angehdret, was die Herren Münsterischen für eine Meynung gefasset, und lasse ihme gefallen, daß sie auf Beschleunigung des Haupt-Wercks gedüchten. Ob aber dieser von ihnen vorgeschlagene Modus zur Beförderung der Sachen dienlich, da müßte er sehr daran zweiffeln, wolle gleichfalls dafür halten, daß es am besten wäre, weil Classis Prima nunmehr absolviret, zur Re- & Correlation derselben zu schreiten. Es würde dardurch den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis und beyden Cronen Anlaß gegeben, die Tractaten anzutreten: und könnte man unterdessen in den Consulacionibus weiter fortfahren. Wann aber die erste Classis ganz expediret, so könne er seines theils wohl geschehen lassen, daß vorgeschlagener massen, die übrigen 3. Classes nacheinander durchgangen, und hernachmals in eine Re- & Correlation gebracht werden.

Pfalz-Simmern: } Idem.
Pfalz-Zweybrück: }

Sachsen-Altenburg: Er hätte gleichfalls angehdret, was die Herren Münsterischen de Ordine deliberandi für Gedanken haben und, daß sie dafür halten, es sey besser, alle 4. Classes auf eine Re- und Correlation zu verfahren, als daß man über jedere absonderlich dieselbe halten sollte, aus Ursachen, so vom hochlöblichen Di-

1646.
Febr.

1646.
Febr.

rectorio mit mehrern angeführet worden. A parte Sachsen-Altenburg halte man, nächst beschehener Dancksagung, quoad Methodum Tractandi dafür, daß in allen Dingen billig diejenigen Mittel zu gebrauchen, wodurch man am meisten Zeit gewinnen, und näher zum Zweck gelangen möge. Dahero er ihme den, von den Herren Münsterischen zu letzt angehängten Vorschlag wohlgefallen lasse, daß nemlich vor jeso super Classe I. die Re- und Correlation gefertigt, die übrigen 3. aber in eine gebracht würden. Allein möchte er wünschen, daß die folgenden Deliberationes desenthalber nicht differiret, sondern zugleich fortgestellt würden, welches geschehen könnte, wann man sich bemühet, und es dahin vermittelte, daß die Re- und Correlationes super 1. Classe vorgingen, damit die Herren Kayserlichen und die Cronen etwas zu thun bekämen und die Tractaten anfangen, unter dessen aber doch in den Consultationibus fortführen. Es wäre zwar noch die Frage de Modo: wie dieselbe anzustellen? weil aber das Directorium zu vernehmen gäbe; daß solches noch nachfolgen würde, ließe er es auch biß dahin aufgestellt seyn.

1646.
Febr.

Sachsen-Coburg: Wegen der Quætion, ob vorjeso super 1. Classe Re- und Correlation anzustellen, oder dieselbe biß zu Ende zusammen zu verspahren; wolte er eben der Meynung seyn, wie Sachsen-Altenburg. Nemlich daß anjeso super 1. Classe Re- und Correferiret, ein Bedencken abgefasset, und den Herren Kayserlichen, damit sie Materiam Tractandi bekämen, übergeben, unterdessen aber in den übrigen 3. Classibus ohne Verzug fortgefahren, und alsdann dieselbe auf einmal zur Re- und Correlation gebracht werden.

Sachsen-Weymar: Sagte Dank pro communicatione, und befinde, daß dreyerley Wege der Re- und Correlation halber fürkommen, daß nemlich entweder über jeder Classe besonders, oder auf die letzt über allen zugleich, oder aber jeso nur über der ersten und nachmals über den andern dreyen conjunctim dieselbe angestellt werde. Wiewol er nun gern gesehen, daß man resolvirter und geschlossener massen, bey der ersten Ordnung verblieben wäre, die weil man aber vermeynet, daß sich dieselbe wie auch die andere nicht wolle practiciren lassen, und dahero der letztere Weg von den Herrn Münsterischen eventualiter placiret worden: lasse er ihm denselben auch mit gefallen. Und weil er vermercke, daß super Modo vielleicht eine sonderbare Umfrage geschehen möchte, alsß lasse er sein Votum deswegen biß dahin aufgestellt seyn.

Gotha und Eisenach: Idem wegen Gotha und Eisenach.

Braunschweig-Lüneburg: Bedanke sich gleichfalls der Communication, und sey darmit einig, daß der allerbeheudeste und schleunnigste Weg billig zu ergreifen. Nun halte er wohl auch dafür, daß zu Beförderung der Sachen dienen möchte, wann, wie zu Münster vorkommen, alle Classes in eine Re- und Correlation gebracht würden. Hergegen wäre man dieses Orts der Meynung gewesen, wann die erste Classis zu vorher expediret und das Bedencken übergeben wäre, so hätten die beyden tractirende Theile Materiam zur Handlung, und könnte unterdessen mit den übrigen dreyen fortgefahren werden. Den Modum anbelangend, halte er gänglich dafür, es würde vergebens seyn, über der ersten Classe Modo Ordinario zu correferiren, sondern daß vielmehr die Correlation schriftlich aufzusetzen und mit den Herren Münsterischen zu communiciren. Könnte man sich einer gewissen Meynung vergleichen, wol gut, wo aber nicht, wäre jeden theils Meynung absonderlich zu setzen. Exemplo Civitatum, welche der Intention, etliche ihres Mittels nach Münster geschickt hätten. Wann man sich nun mit einander verglichen, oder wo man different wäre, beyderley Meynung gesetzt hätte, wäre es nicht eben auf den Modum Ordinarium zu richten, sondern Extraordinarie mit den andern Collegiis zu communiciren. Nachmals, wann man mit allen Classibus hindurch wäre, stünde dahin, ob man eine ordentliche Haupt-Re- und Correlation anstellen wolte und könnte. Hielte aber dafür, es würde besser und vortragslicher seyn, wann man, so bald über der ersten Classe Communication gepflogen worden, den Aufsaß oder Bedencken den Herren Kay-

1646.
Febr.

Kayserlichen zu dem ende übergabe, ob sie darauf mit den Cronen tractiren wollten. Nicht, daß man ihnen vorzuschreiben, oder sie darzu zu nöthigen begehrte, sondern stünde solches noch bey ihnen, was sie oder die Cronen hierunter thun oder lassen wollten: wie er dann unlängst nebst Altenburg bey den Herren Schwedischen wahrgenommen, daß sie fast indifferent, gleichwol aber der Vorschlag ihnen nicht sehr entgegen gewesen. Sey also der Meynung, daß, so bald möglich, die Correlation aufzusehen, zu verlesen und zu vergleichen, oder die Vota discrepantia zu inferiren u. könnte man nun durch schriftliche Correlation zur Richtigkeit kommen, wäre es desto besser, so bedürfte es derselben mündlich nicht, und könnte vielleicht solches auch mit den andern Collegiis practiciret werden. Wie er dann gar nicht darvor halte, daß man Ordinarie werde re- und correferiren können: da hergegen, wann es schriftlich geschehe, könnte man den Aufsatz der Correlation, so bald er fertig, hinüber schicken, und immittelst in den andern Classibus fortfahren. Summa Summarum, der geschwindeste und nächste Weg wäre der beste. Ratione Modi wolle er lieber indifferent seyn, als etwan hindern, wann ein anderer einen bessern vorzuschlagen wüßte: bäthe immittelst, das hochlöbliche Directorium möchte es aufsehen, und wann es zuvorhero verlesen und rectificiret, nach Münster fortsenden. Zum fall man aber je sub finem eine Haupt Re- und Correlation super omnibus Classibus anstellen wollte, daß doch unterdessen das Bedencken super 1. Classe den Herren Kayserlichen übergeben werde, wolle er ihm solches auch nicht entgegen seyn lassen; wiewol es, weil es doch nur Vorschläge wären, wenig nutzen würde. Conformire sich im übrigen den Majoribus und Sanioribus, und solches auch wegen Calenberg und Grubenhagen.

1646.
Febr.

Pommern-Stein: Müße aus denen von Braunschweig-Lüneburg angeführten Ursachen, sich demselben conformiren und dahin schließen: daß man erstlich die hiesige Correlation, cum insertione Votorum & Rationum Evangelicorum, und dieselbe mit den Herren Churfürstlichen und Reichs-Städten allhier, wie auch folgendß nach Münster communiciren möchte. Gründe dahin, ob ad Ordinariam Re- & Correlationem zu gelangen, könnte aber immittelst einen Weg als den andern, sowol den Herren Kayserlichen als beyden Königlichlichen Herren Legatis übergeben werden; dann man würde sich doch in vielen und fast den meisten Sachen nicht wohl einer Meynung vergleichen können, zumal auch die Vota Singularia inseriret werden müßten. Conformire sich also in totum mit Braunschweig-Lüneburg und andern Sanioribus.

Pommern-Wolgast: Idem.

Mecklenburg Schwerin: Præmissa gratiarum actione, erinnere sich gar wohl, was hiebevorn für Rationes de difficultate Re- & Correlationis Ordinariae angeführet, die auch zum theil noch jezo von den vorsitzenden vorgebracht und wiederholet worden. Diweil es dann zu weitläufftig seyn würde, wann man erst super 1. Classe Modo Ordinario re- und correferiren sollte; conformire er sich mit Braunschweig-Lüneburg und Pommern, daß nemlich die Correlation nur schriftlich aufzusehen, und sowol mit den Herren Münsterischen als den beyden andern Collegiis zu communiciren; die Haupt- Re- und Correlation aber bis zur letzten Classe zu versparen. Wollte man auch das Bedencken über der 1. Classe den Herren Kayserlichen stracks übergeben, und dieselbe, doch ohne Maasgebung, ob sie zu tractiren anfahren möchten, ersuchen, lasse er ihm solches auch gefallen. Sollten aber andere Expedientia fürgebracht werden, wolle er sich zwar gern conformiren; concludire aber in fine dahin, daß erst die Conclusa Classis 1. in einen Aufsatz zu bringen und nach Münster zu schicken; unterdessen aber in den Consultationibus fort zu fahren, zumal doch die Re- und Correlation wenig nutzen würde.

Meck:

1646
Febr.

Mecklenburg Güstrow: Idem.

1646
Febr.

Baden-Durlach: Agebat gratias, weil der scopus Re- & Correlationis bekandt, nemlich, daß die Collegia einer gewissen Meynung sich verglichen, und aber solches bey diesen Consultationibus schwerlich zu hoffen, so halte und bitte er gleichergestalt, daß beyderley Meynungen in ein Bedencken verfasst und nach Münster communiciret werden möchten: Inmassen er sich allen denen Expedientibus conformire, dardurch die Tractaten befördert werden könnten.

Hessen-Darmstadt: Erinnere sich, was hiebevorn disfalls vorgelauffen, und wie seine Meynung dahin gangen, daß das Werck beschleunigt und doch alle Separation verhütet werden möchte. Und weil nun so viele Re- und Correlationes das Werck nicht befördern, auch wenig nützen werden, weil die Herren Kayserlichen doch nicht ehe dupliciren wollen, biß sie ein ganzes beysammen haben: Als halte er wohl, wie Oesterreich, dafür, daß die Re- und Correlation biß zu Ende auszustellen und alles in ein Bedencken zu bringen, jedoch lasse er ihm auch den Braunschweig-Lüneburgischen und anderer Vorschläge nicht mißfallen, daß man sich mit dem Bedencken super 1. Classe nicht aufhalte, sondern es immittels übergebe, und darauf zu den übrigen 3. Classibus geschritten werde.

Anhalt: Wiederhole das Pfälzische Votum mit der Declaration wie Braunschweig-Lüneburg, weil solcher Modus so beschaffen, daß man desto ehe fertig werden könne, und doch immittels den Cronen Materia Tractandi an die Hand gegeben würde.

Directorium: Württemberg hätte sich erklärt, daß er seines Collegæ Votum zu Münster repetire.

Wetterauische Grafen: Sagte Danck, und conformirte sich mit Magdeburg, Pfalz, Sachsen-Altenburg und in specie mit Braunschweig-Lüneburg, mit Bitte, daß die Deliberationes und Tractaten gefördert werden möchten.

Sachsen-Altenburg: Pro declaratione Voti sui, weil er vernehme, daß noch andere Vorschläge geschehen. Der Scopus sey dieser, daß, wann es möglich, die Herren Kayserlichen zum Tractaten mit den Cronen super 1. Classe kämen, (welches jedoch ihnen, wie sie es halten wollen, heimzustellen) darzu dann dieses dienete, wann sowol hiesige, als der Herren Münsterischen Meynungen in eine Correlation gebracht und den Herren Kayserlichen zusammen übergeben würden. Solchen Vorschlag lasse er ihm zwar auch gefallen, stehe aber sehr an, ob es sich also werde practiciren lassen; sintemal nicht Herkommens, die Correlation allein, sondern die ganze Re- und Correlation oder Haupt-Bedencken zu übergeben.

Directorium: Das werde jetzt folgen, vor dismal aber sey die Frage: ob man, wann die Correlation nach Münster geschickt, mit den übrigen Classibus fortfahren wolle?

Pfalz Lautern, Simmern, Zweybrück, Sachsen-Altenburg, Coburg, Weymar, Gerha, Eisenach: Annuebant.

Directorium: Jetzt vor dismal gehe ad Quætionem 1) die Meynung dahin, daß die erste Classis in die Correlation zu bringen, und nach Münster zu schicken, unterdessen aber, sobald dasselbe geschehen, in den folgenden Classibus fortzufahren und nachmals alle 3. in eine Re- und Correlation zu bringen.

So viel nun die andere Quætion anlange, müsse er pro declaratione nur dieses præmittendo erinnern, weil er wahrgenommen, daß das Braunschweig-Lüneburgische Votum zum theil dahin verstanden, daß allhie erst zu Re- und Correferri-

1646.
Febr.

riren, und hernach auf Münster zu schicken, theils aber hätten es so eingenommen, daß das Bedencken stracks aufgesetzt und übergeben werden sollte. Was anbelange den ersten Schluß, werde wan nunmehr zu Münster und dieses Orts einig seyn; dann weil sie disfalls indifferent gewesen, und alternative geschlossen, hiesige Fürsten und Stände aber auf voriger Meynung bleiben, so werden jene sich zweiffels ohne auch damit conformiren. Daß aber allhie absonderlich zu re- und correferiren, auch zweyerley Bedencken zu übergeben seyn sollten, wären sie drüben zu Münster, sonderlich im Churfürsten-Rath einer andern Meynung, weil solches ipsissima separatio seyn wollte, sondern hielten dafür, daß die Vota utrinque zusammen getragen, darüber re- und correferiret, vom Chur-Mayntzischen Directorio in ein Bedencken gefasset und nachmals den Herren Kayserlichen übergeben werden.

1646.
Febr.

Betreffend 3) die Frage: ob die differirende Meynungen, wie auch Vota Singularia darein zu bringen, sey der Herren Münsterischen Meynung dieses, daß man zwar dahin zu sehen, und sich zu befeissen, wie man sich einer gewissen Meynung vergleichen möge. Wo es aber je nicht seyn wollte, könnten zwar die discrepirende Meynungen inferiret werden, doch, daß es den Majoribus nichts präjudicire, und sonst dem Reichs-Herkommen gemäß geschehe. Die Particularia aber stünde einem jeden frey, in particulari und ausserhalb des Reichs-Bedencken anzubringen.

Also wäre nun dieses die Frage: ob das Bedencken aufzusetzen und nach Münster zu schicken? und weil sie dort, wie Herr Reigersberger erinnert und sich erboten, Re- und Correlation halten möchten: ob man solchen Modum belieben und bey dem Münsterischen Concluso bleiben wolle, oder was disfalls sonst zu thun sey. Braunschweig meyne zwar, daß es ohne vorhergehende Re- und Correlation zu übergeben, sey aber wieder des Reichs Herkommen, und halte seines theils dafür, daß solches gar einen geringen Verzug geben würde, sintemal dieselbe in einem Tage geschehen und verrichtet werden könnte.

Oesterreich: Weil er sowol aus dem Fürsten-Rath zu Münster, als von dem Churfürstlichen Collegio Nachricht habe, daß sie sich schon super Modo Re- und Correferendi verglichen, und daß sie alles in ein Bedencken zu bringen gemeynet wären, die Herren Churfürstlichen sich auch vernehmen lassen, sie wären mit ihrer Relation bereit fertig, so lasse ers gleichfalls darbey bewenden, und in der Wahrheit, wann man die Re- und Correlation an beyden Orten anstellen wollte, würde es anders nichts, als zweyerley Mißverstände und Separation geben. Wann es aber Fürsten und Ständen gefällig wäre, daß man es zu Beförderung der Sachen stracks den Herren Kayserlichen übergeben sollte, möchte man es den Herren Münsterischen an die Hand geben, welche es vielleicht nicht improbiren würden, oder ihnen mißfallen lassen. Wiewol, wann man auf die Masse gleich a part übergäbe, müste es doch zu Ende der letzten Classe, bey haltender Re- und Correlation auch Aufsetzung des Haupt-Bedenckens, wieder dazugebracht werden: wann man es aber inzwischen den Herren Münsterischen an die Hand geben wolle, könne man sich Oesterreichischen Theils wohl conformiren. Was den Aufsatz der Correlation betreffe, weil der Herren Münsterischen Meynung in eventum dahin gienge, daß beyderley Meynung zu inferiren, wolle er es aufsetzen, bey nächster Session ablesen und sodann nach Münster schicken.

Bayern: Könne sich desto ehe damit conformiren, weil man solchergestalt bey dem Herkommen bleibe, und doch das Werk beschleunige: werde auch solchergestalt wegen des allgemeinen Bedenckens desoweniger Difficultäten haben.

Würzburg: Es hätten sich Fürsten und Stände hiebevorn vernehmen lassen, daß sie nichts anders suchten, als der Tractaten Beschleunigung. Nun halte man diesen Modum a parte Würzburg für den kürzesten, daß beyderley Meynungen und Rationes in ein Bedencken zusammen gesetzt und hernachmahls übergeben werden. Im Fall man zweyerley Bedencken abfassen und übergeben wollte, möchte es Disputat

Zweyter Theil.

§ f f

tat

1646.
Febr.

tat erregen, sowol bey den Directoriis als auch bey den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis, ja sie möchten wol gar dasselbe anzunehmen, difficultiren. Wenn es aber solcher gestalt in eines gebracht würde, wäre es allenthalben desto besser, und wann man gleich in einem different seyn möchte, würde doch leicht daraus und desto geschwinder fortzukommen seyn.

1646.
Febr.

Magdeburg: Obwol zu wünschen, daß Modo Ordinario zur Re- und Correlation zu gelangen, welches geschehen möchte, wann man an einem Ort beysammen wäre: Alldieweil aber solches füglich nicht seyn könne, so wäre wol am besten, daß der Aufsaß über der Ersten Clafs, wie das hochlöbliche Directorium sich erbotten, gefertigt und nach Münster geschicket werde. Im fall man nun eine Conformität befände, wäre es desto besser, wo aber nicht, so stünden beyde Bedencken (jedoch in einem Stück oder Begriff) zu übergeben. Und wären darbey auch die Vota Singularia in materiis singularibus nicht zu präteriren sondern in Acht zu nehmen.

Basel: Wie Würzburg.

Pfalz-Lautern: Auf diese Frage conformire er sich, geliebter Kürze halben, so ferne mit Oesterreich, daß nemlich die Correlation aufgesetzt, verlesen, nach Münster geschicket, und ob man sich einer Meynung vergleichen könne, versucht; auf allen Fall aber beyderley Meynungen in ein Bedencken gebracht und nachmals übergeben werden. Ratione particularium aber könne er a parte Pfalz nicht Beyfall geben; sintemahl solcher gestalt viel Sachen für Particular möchten gehalten werden, so doch in das Universale hinein lauffen: da gleichwohl die Nothdurfft erfordere, alle semina dissidiorum aufzuheben; wie man sich denn erinnere, daß, obwohl wegen Wirtemberg, Baden-Durlach und anderer Stände mehr, die Restitution und andere Nothdurfft gesucht worden, wären es doch keine Particularia, sondern gehörten mit zur Haupt-Sache. Eben die Bewandniß habe es auch in Specie und pro exemplo mit Pfalz-Lautern; dann obwohl Ihre Fürstliche Gnaden von der Kayserlichen Majestät plenarie restituiret und das Diploma in Händen hätten, wären doch bisher allerhand Impedimenta darzwischen kommen, daß dieselbige cum effectu noch nicht erfolgt, so dann billig hinweg zu thun und jedes Haus in seine Integrität zu setzen.

Pfalz-Simmern: } Idem.
Pfalz-Zweibrück: }

Sachsen-Altenburg: Sehe bey dem Münsterischen Vorschlag allerhand Difficultäten: denn er verstünde es dahin, daß 1) dort und nicht hier re- und correferiret; wie in gleichen auch 2) das Bedencken dort alleine übergeben werden sollte; Das erste wäre eine Trennung, und den hiesigen Ständen schimpflich, sollte auch drüben das Bedencken übergeben werden, und hier nicht, möchte es die Herren Schwedischen offendiren, als wenn sie der Cron Frankreich nicht gleich tractiret würden. Lasse ihme derowegen des Oesterreichischen Directorii Vorschlag gefallen, weil es doch mit dem re- und correferiren werde vergebens seyn, dahero nur am besten, beyderseits Correlationes reciproce zu communiciren und nachmahls den Herren Kayserlichen zu übergeben, und solches so wohl hier als zu Münster, auch um der Cronen willen, damit keine offendiret werde, noch sich dessen zu beschwehren habe. Das sey sonst sehr gut, daß die Herren Münsterischen sich so weit conformiret, daß die differirende Meynungen zugleich in das Bedencken zu setzen. Besünde aber 1) daß die Wort (doch den Majoribus) also zu erläutern, und etwan dieses hinzu zurücken, (wo sie statt haben) 2) Was die Singularia Vota antrifft, erfordere die Nothdurfft, daß sie in rebus singularibus & proprio cujusque Status interesse admittiret und inseriret werden. Was andere Particularia belanget und disfalls von Pfalz erinnert worden, sey er auch der Meynung wie Pfalz, daß man dieselben nicht ganz und allerdings umgehen oder auslassen könne. Hätte aber des hochlöblichen Directorii Meynung dahin eingenommen, daß nicht alle übergebene Memorialia hinein gebracht werden

1646.
Febr.

werden könnten, doch daß gleichwol der Sachen selbst gedacht werde: welches falls er sich mit Oesterreich conformire.

Sachsen-Coburg: Mit Sachsen-Altenburg sehe er eben die Difficultäten circa Modum istum Re- & Correferendi: dann es wäre den Ständen dieses Orts präjudicialisch, und die Cron Schweden würde zum höchsten offendiret werden, derowegen er ihme vielmehr den Oesterreichischen Vorschlag, wie gleichfalls Altenburg, gefallen lasse. Der andern Quæstion halber, ob die Particularia und Singularia zu inferiren, wäre zwar allegiret worden, als wenn es wieder des Reichs Herkommen sey, das könne er aber nicht befinden, sondern wären Exempla in contrarium vorhanden; wie dann noch neulich auf dem Collegial-Tag zu Regensburg Anno 1636. die Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen Vota und Memorialia verbotenus dem Churfürstlichen Bedencken wären einverleibet worden, halte derowegen dafür, daß eines jeden Nothdurfft und Monita zu beobachten und zu inferiren.

1646.
Febr.

Sachsen-Weimar: Brevitatis causa lasse er ihme den Oesterreichischen letztern Vorschlag gefallen, wie derselbe von Pfalz reallumiret worden, mit dem Anhang: daß die Herren Münsterischen disfalls keine Prærogativ suchen, sondern das Bedencken so wohl hier als dort, den Herren Kayserlichen und andern, quorum interest, übergeben werde. Ratione Particularium halte er in alle Wege nöthig, daß dieselben in Acht genommen und inferiret werden, wie er denn in specie wegen Ihrer Fürstlichen Gnaden Herrn Pfalz-Gräf Christian Augusti zu Sulzbach etc. befehliget sey: Majora könnten ohne das dieses Orts nicht stat haben, deswegen er das Sachsen-Altenburgische Votum und übrige Erinnerungen authorisire: und solches auch wegen Sachsen-Gotha und Sachsen-Eisenach.

Braunschweig-Lüneburg: Halte selbst dafür, daß der Modus Re- & Correferendi, so die Herren Münsterischen vorgeschlagen, so wohl den Kayserlichen Herren Plenipotentariis als der allhier subsistirenden Churfürsten und Stände Gesandten schimpfflich und nachtheilig sey, wann dieselben gar in keine Consideration kommen und nur gleichsam pro appendice gehalten werden sollten. Zu geschweigen, wie es die Cron Schweden hoch offendiren möchte; Referire sich auf Sachsen-Altenburg, und lasse ihme den Oesterreichischen Vorschlag auf massen, wie Würzburg voriret, gefallen. Daß nemlich beyderley Meynungen zusammen in ein Bedencken gesetzt werden: dann ob er wohl den Modum Ordinarium Re- & Correferendi nicht ganz improbiere, weil sich aber derselbe vorjeto füglich nicht wolfe practiciren lassen, so möchte man es nur schriftlich aufsetzen, miteinander communiciren, hernach den Herren Kayserlichen überreichen und dieselbe ersuchen, daß sie super Prima Classe tractiren möchten. Welches denn der expeditissimus Modus und ohne Präjudiz wäre: denn es wolfe sich gar nicht schicken, daß man den Herren Münsterischen allein die Re- & Correlation einräume. Sondern, wann man ja re- und correferiren wollte, müste man entweder an einen Ort zusammen kommen, oder so wohl hier als dort verrichtet werden; weil es aber diesesmal noch nicht groß nütze, so könnte es noch zur Zeit nur schriftlich geschehen.

Ratione Majorum lasse er es bey der Sachsen-Altenburgischen Limitation bewenden, die Singularia aber würden ratione objectorum distinguiert werden müssen, theils lieffen in die Hauptsache mit hinein, verbi gratia: in puncto Satisfactionis, da das Haus Oesterreich selbst, ingleichen Pommern und andere, hoch interessiret wären, und also denselben nicht benommen werden könnte, ihre Particularia bezubringen. Gleiche Bewandniß hätte es mit andern, die auch ex principiis dieser Handlung herrühreten und darvon dependirten. Sonst aber wären noch andere Singularia in rebus communibus, da es die natura Collegiorum nicht leide, dieselbe zu admittiren oder zu attendiren. Hätte einer so hocheleuchteten Verstand und so fürteffliche Rationes; so würde seine Meynung vielleicht von andern auch approbiert werden, und so wäre sie nicht mehr singularis. Würde sie

Zweyter Theil.

§ § 2

aber

1646. aber nicht approbiret, sondern refutiret, warum sollte sie denn inferiret werden. 1646.
Febr. Das wolle ja contra naturam Collegiorum lauffen. Beschlösse damit sein Vo-
tum, und wiederholete es auch wegen Calenberg und Grubenhagen. Febr.

Pommern-Stetin: Weil er aus dem Sachsen-Altenburgischen und Braunschweig-Lüneburgischen Voto vernommen, als wenn es bey den Herren Münsterischen die Meynung hätte, daß sie 1) sich der Re- & Correlation allein unternehmen, wie 2) das Conclufum überreichen wollten: so hätte man um so viel mehr Ursachen auf der æqualität zu bestehen, damit auch bey der Eron Schweden Jalousie verhütet werde. Halte also vielmehr dafür, daß zu förderst, wie Braunschweig-Lüneburg votiret, das Votum Univerfale Evangelicorum der Correlation zu inferiren; dieselbe mit den Churfürstlichen und Städte-Rath zu conferiren und darauf nach Münster zu schicken, mit Bitte, daß sie sich darüber vergleichen und nachmals ein gesamtes Reichs-Bedencken abgefasset werde. Wären also nicht zwey Conclufa oder Bedencken, sondern würde in eines gebracht, und wie solcher gestalt die diversæ opinionones in einem Bedencken darum keine Separation geben, also kömten auch diversæ Re- & Correlationes dieselbe nicht importiren, sondern blieben deswegen nichts destoweniger die Collegia consolidiret. Das beste würde seyn, das Bedencken reciproce zu communiciren, und hernachmals dasselbe beyder Orten bey allen dreyen Reichs-Collegiis, so wohl den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis als beyder Eronen Legatis, zu übergeben. Ratione Particularium & Singularium conformire er sich mit Pfalz und Braunschweig-Lüneburg. Man habe dergleichen Vota Singularia, quæ Status ut Status concernunt, nicht pro Particularibus zu halten noch die Interessenten damit zu excludiren. Denn es hätte sonst das Ansehen, als wenn man ihnen alle Exceptiones abzuschneiden vermeyne, wenn man sie mit ihren Rationibus nicht hören wollte. Daher ein solches Votum, so totum negotium concerniret, nicht pro Particulari, sondern Univerfali zu achten. Conformire sich im übrigen mit der Braunschweig-Lüneburgischen Distinction.

Pommern-Wolgast: Idem.

Mecklenburg-Schwerin: Halte a parte Mecklenburg gleichfalls für genehm und thäte sich bedanken, daß das hochlöbliche Directorium das hiesige Bedencken dem Conclufa inferiren wolle. Wenn das geschehe, werde es keine weitere Difficultät haben, und der von Oesterreich fürgeschlagene Modus practicabel seyn, doch mit dem Beding, daß beyder Orten bey der Re- und Correlation Gleichheit zu halten. Was ratione Particularium angeführet, conformire er sich mit der Braunschweig-Lüneburgischen Distinction, und halte wegen Ihrer Fürstlichen Gnaden dafür, man sey deswegen hier, daß ein jeder in vorigen Stand zu setzen, und daher auch jeder mit seiner Nothdurfft zu hören. Ratione Majorum conformire er sich mit Sachsen-Altenburg, daß dieselbe auf die Masse gelten, wie und in welchen Fällen es herkommen.

Mecklenburg-Güstrow: Idem.

Baden-Durlach: Bedanke sich gleichgestalt, daß sich das Directorium das Evangelische Bedencken dem Aufssatz einzurücken erbothen. Conformirte sich damit, daß derselbe stracks hinüber geschicket, von ihnen dergleichen begehret, beydes in eines gebracht, und nachmals beyder Orten übergeben werde. Ratione der differirenden Meynungen restringire er es mit Sachsen-Altenburg dahin, wo Majora gelten; ratione Singularium aber, wie keiner seine Noth besser, als er selbst wisse, also werde auch keinem Statui ut Statui anders zu helfen seyn, als wenn man ihn mit seinen Particular-Anliegen anhöre. Was aber andere Vota Singularia in causis communibus anlange, da conformire er sich mit Braunschweig-Lüneburg.

Hessen-Darmstadt: In allen conformire er sich mit Oesterreich und Sachsen-Altenburg. Singularia Vota betreffend, wären dieselben einzurücken nicht nöthig; dann,

1646.
Febr.

dann, wie Braunschweig-Lüneburg angeführet, wann dieselben fundiret, würden sie wohl approbiret, und wären nachmals keine Singularia mehr. Singularia Gravamina aber einzubringen wäre zu weitläufftig, daher, was nicht unter der Regul begriffen, könnte von den Interessenten a part gesucht werden. Was sich aber unter dieselbe ziehen lasse, daß wäre absonderlich zu setzen nicht nötig, es wäre dann, daß man dieselben nur Exempels-weise anführen wolle, wie Pfalz vorgeschlagen, wiewohl es auch ohne Difficultät nicht seyn dürfte, weil gar viel ihre Contradictores finden würden. Denn wann man es einem hineinrücke, würde es der andere auch haben wollen.

1646.
Febr.

Anhalt: Repetebat Votum Palatinum, und hätte freylich wegen Particularium den Verstand, wie Braunschweig-Lüneburg distinguiret.

Wetterauische Grafen: Den beschehenen Vorschlag betreffend, conformire man sich mit Oesterreich und gleichstimmenden, daß gedachter massen das Bedencken aufgesetzt, hinc inde communiciret und nachmals beyder Orten übergeben, damit also kein Theil Prærogativ erlange, sondern allenthalben æqualität gehalten werde. Ratione Majorum conformire er sich mit Sachsen-Altenburg, daß dieselbe Clausul zu limitiren; ratione Particularium aber mit Pfalz, Braunschweig-Lüneburg und Pommern. Sintemahl sie Befehl hätten, dahin zu sehen, daß ihre Particularia dem Auffsat möchten inseriret werden. Nun wäre derselben in ihrem Voto der 4ten Session so succincke gedacht, daß es nicht kürzer seyn noch etwas ausgelassen werden könne; daher er nochmals dasselbe verboten zu inseriren wollte gebethen haben, mit Vorbehalt fernerer Declaration oder Deduction bey dem Churfürstlichen Maynßischen hochlöblichen Directorio. Wären gleichwol unterschiedliche uhralte hohe Gräfliche Häuser, so graviret, und wenn einer oder der andere sollte ausgestossen werden, möchte einiger Fomes Belli überbleiben, und könnte sich künftig leicht ein Anhang und Gelegenheit finden. Nulla enim Firma Pax, nisi Omnes sint pacati. Daß demnach solche Particularia in alle Wege zu beobachten und Niemand auszuschließen.

Directorium: Die Meynung (wiewohl Oesterreich, Bayern und Würzburg auf die Münsterische incliniret, weil auch zu besorgen, daß es auch die Herren Kayserlichen sonst nicht annehmen möchten) gehe jedoch ad Quætionem secundam dahin, da man Ordinarium Modum brauchen wolle, müste die Re- und Correlation an beyden Orten geschehen, damit die Stände nicht getrennet, noch den Collegiis oder auch den Cronen Schimpff zugezogen werde. Daher besser die Re- & Correlationes dißmahl gar zu unterlassen; hergegen das Bedencken des Fürsten-Raths dem Churfürstlichen Directorio schriftlich zu überschieken, und hernachmals das Haupt-Bedencken so wohl hier als zu Münster, und also in duplo zu übergeben.

Pommern: Erinnerte, daß es nicht allein zu Münster, sondern auch allhier den Herren Chur-Maynßischen zu communiciren.

Braunschweig-Lüneburg: Könnte auch wohl hier geschehen, man könne ihnen ja auch hier die Ehre thun.

Directorium: Das Haupt-Bedencken würde doch zu Münster aufgesetzt, wann man es ihnen hier gleich übergäbe, schickten sie es doch hinüber; doch gelte es ihme gleich, wolle es wohl hier den Herren Chur-Maynßischen zustellen.

Altenburg: Es sey nur der Fürstlichen Correlation gedacht, wie werde es aber mit den Städten und ihrem Bedencken.

Directorium: Die würden seines Erachtens das ihrige jetzt drüben übergeben.

Braunschweig-Lüneburg: So viel er Nachricht hätte, wären ihre Deputirte nur deswegen hinüber, daß sie sich mit den Reichs-Städten drüben einer Meynung, wo möglich, vergleichen wollten.

„Post interlocuta.

Directorium: Ad tertium conformire man sich mit den Herren Münsterischen, doch cum Clausula, daß die Majora dahin zu verstehen, in welchen Fällen sie gültig, und

§ff 3

1646.
Febr.

und die Singularia de rebus singularibus, so in die Hauptsache einlaufen, zu inseriren. Ratione des Auftrages wären allhier unterschiedliche Sachen deliberiret, (als in Preliminaribus, wie auch andere in der Französischen Replic befindliche und ad hanc Classen gehörige) über welchen sie zu Münster noch nicht concludiret hätten, fragte derowegen: ob er dieselben auch in die Correlation bringen oder noch zur Zeit aussetzen sollte?

Altenburg:

Braunschweig, Lüneburg & alii: Daten, das Directorium möchte nur alles hinein bringen, solches diene den Herren Münsterischen zu mehrerer Nachricht, würden sich bald darinnen resolviren können, ob sie sich damit conformiren wollten.

Dieser XVI. Session beschene fleißige Conferirung mit den Protocollen, und in substantialibus befundene Richtigkeit bezeugen hiemit

Christian Berner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Johann Samuel Zehr.

§. XI.

XVII. Session, worinnen die Correlation des Osnabrückischen Fürsten-Raths, über alle seithero abgehandelte Puncten völlig zu Stand gebracht worden.

In der Siebenzehenden Session, welche den 28ten Februar. gehalten wurde, geschah den Ständen die Eröffnung der von dem Oesterreichischen Directorio, aufgesetzten Correlation, über alle Puncten, so bishero in dem Fürsten-Rath zu Osnabrück, über das Proemium und die Classen Primam, abgehandelt worden, und hatte das Directorium nicht nur die vorhin gemachten Anmerkungen in solcher Correlation statlich beobachtet, sondern auch das Votum Commune Evangelicorum in puncto Amnestiae, völlig mit beygebracht. Wozu das Oesterreichische Directorium sonderlich dadurch mit bewogen wurde, weil demsel-

ben privatim zu verstehen gegeben wurde, daß, wann Vota Singularia de rebus singularibus geführet würden, ein jeder billig mit seinem privat-Anliegen gehdret werden müste, sonst würde Oesterreich sich selbst am meisten präjudiciren, wann dasselbe diese Thesis nicht wollte gelten lassen, indeme Frankreich viele Oesterreichische Länder, zur Satisfaction pretendire, worwieder ohne Zweifel ex parte Austriae, noch vieles ddrffte gesagt werden. Was aber sonst noch in einem und andern Stück bey solchem Aufsatze erinnert worden; stehet aus folgendem Protocoll zu ersehen.

Dictatum Osnabrück den 5. Martii
1646. per Magdeb.

SESSIO PUBLICA XVII.

Sonnabends d. 28. Febr. hora 8. matutina.

Directorium: P. p. Demnach man neulichst veranlasset, daß das Concept zur Correlation super Classe 1. geschlossener Massen aufgesetzt, und heutiges Tages verlesen werden sollte: so hätte man sich a parte Directorii bemühet, in den Aufsatzen und Protocollen zu ersehen, und dasjenige, was noch desideriret worden, hinzuzusetzen.

„Hierauf verlese der Herr Director den Aufsatz, des ohngefährlichen Puncts. Weiz
„se inter legendum verzeichneten Inhalts:

Demnach Ihre Römische Kayserliche Majestät Unser allergnädigster Herr, durch Dero Hochansehnliche Herren Plenipotentiarios, sowol Dero selbst Resoluciones auf der beyden Eronen Frankreich und Schweden beschene Propositiones, als auch

1646.
Febr.